

Nullum Crimen Sine Lege

Recht im allgemeinen, und Strafrecht im besonderen, sind sprachlich ausgefeilte Angelegenheiten. Der Gesetzgeber gibt sich redlich Mühe, genau zu beschreiben, was von wem, wann, wo zu tun oder zu lassen ist. Die letzten Zweifel beseitigen die Gerichte im Wege der Auslegung.

Gerade im Strafrecht sind ihnen dabei jedoch Grenzen gesetzt. Eine dieser Grenzen ist die verbotene Analogie. Sie beginnt dort, wo der eindeutige Wortlaut des Gesetzes aufhört.

Da weder dem Gesetzgeber, noch den Gerichten verborgen geblieben ist, daß die Menschheit aus zwei Geschlechtern besteht, hat dieser kleine Unterschied auch im Recht seinen Niederschlag gefunden. Eine Mutter i.S.d. § 217 StGB ist, ebenso wie die Schwangere in § 218 Abs. 3 StGB, eine Frau.¹ Von rechts wegen ist der Vater keine Mutter und der Erzeuger nicht schwanger. Auch nicht analog.

Gleiches, so sollte man meinen, muß auch bei § 211 StGB gelten: der Mörder ist zwar nicht immer der Gärtner, aber doch immer noch männlich.

Dagmar Oberlies

1 dies wird, soweit ersichtlich, nicht bestritten

zupfeifen in den grauen Alltag. Überdies fühlen sie sich womöglich bedroht von der Gestalt: Hexe, die die Frauen bewußt in dieser Verkleidung annehmen und die die Herren ja schon früher nicht nur bestraft haben, sondern für die sie viele Scheiterhaufen errichtet haben.

Der Bundesjustizminister zur Nebenklage

Der Bundesjustizminister erklärt:

„Der Schutz der Intimsphäre von Zeugen und Opfern vor Gericht muß verbessert werden. Keine Einschränkung der Nebenklagebefugnis der vergewaltigten Frau im Strafverfahren.“

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard erinnerte daran, daß allzu häufig Zeugen vor Gericht in ihrer Intimsphäre beeinträchtigt werden und sich manchmal nahezu an den Pranger gestellt fühlen müssen. Gerade in Vergewaltigungsprozessen sei es zu für die Zeugen und Opfer quälenden, oft physisch und psychisch unerträglichen Vernehmungen gekommen. Engelhard begrüßte die öffentliche Diskussion über eine Verbesserung des Zeugenschutzes in Strafverfahren und erklärte, er werde alle vertretbaren Maßnahmen treffen, um insbesondere die Opfer von Straftaten im Prozeß besser zu schützen.

Er werde die Länder bitten, die Problematik bei Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie in Trier zu behandeln. Das Bewußtsein der Richter und Staatsanwälte, vor allem aber auch der Verteidiger, für die Nöte der Zeugen müsse geschärft werden. Die Richter sollten ermutigt werden, von den bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die Zeugen zu schützen, noch stärker als bisher Gebrauch zu machen.

Er halte es außerdem für besonders wichtig, daß sich der 55. Deutsche Juristentag mit dem Thema „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ befassen werde. Er gehe davon aus, daß schon im Vorfeld des Juristentages eine vertiefte rechtspolitische Diskussion der mit dem Zeugenschutz zusammenhängenden Fragen in Gang komme.

Bundesjustizminister Engelhard: „Gerade die Opfer von Vergewaltigungen sind vor Gericht besonders schutzbedürftig. Den Frauenverbänden und -gruppen und den zahlreichen betroffenen Frauen, die sich hilfeschend an mich gewandt haben, versichere ich, daß die Nebenklagebefugnis, die der vergewaltigten Frau im Strafverfahren Rechte und damit auch Schutz gewährt, nicht eingeschränkt wird. Insgesamt werde ich mich für eine Verbesserung des Schutzes von Zeugen und Opfern vor Gericht einsetzen.“

aus: „recht“ Informationen des Bundesministers der Justiz, 7,8/83, Seite 48

Anmerkung der Redaktion:

Wir werden Sie beim Wort nehmen, Herr Minister!

Auf ein leeres Versprechen eine leere Drohung . . .